

Untersuchung einer einzigen Rechtsquelle hätte mehr Gewinn bringen können als die „Übersicht“ über eine Entwicklung von Jahrhunderten.

Königsberg.

W. Gallas.

Hans Albert Berkenhoff, Tierstrafe, Tierbannung und rechtserittuelle Tiertötung im Mittelalter. Jur. Diss. Bonn 1937; 136 S. Das Tierstrafrecht hat seit v. Amira keine eingehende Darstellung und nennenswerte Förderung in Deutschland gefunden. Der Verf. bemüht sich unter Heranziehung auch außerdeutschen Schrifttums möglichst Umfassendes zu bieten. Die Arbeit beschränkt sich keineswegs auf das „Mittelalter“; Verf. scheint keine klare Vorstellung mit diesem Begriff zu verbinden, denn ein sehr großer Teil der behandelten Fälle stammt aus späterer Zeit (16.—20. Jh.). Verf. sucht die Tierstrafe aus demselben Geist zu erklären, dem die Tierfabel (Tier-epos) entstammt, indem bei beiden die natürliche Wildheit und die Annahme der Persönlichkeit und Selbstverantwortlichkeit des Tieres die ausschlaggebende Rolle spielen. Allein auf dem hier eingeschlagenen Wege kann man nicht zu einer klaren Herausarbeitung der Wurzeln der Tierstrafe bei den einzelnen Völkern kommen. Eben-
sowenig wie für die Tierstrafe ist das in den kurzen Abschnitten über Bannung und Tötung der Fall. Es ließe sich noch mehr Stoff zu den behandelten Fragen beibringen; auch hätte sich der Verf. Ergebnisse anderer Forschungszweige mehr zunutze machen sollen. - Es bleibt nach dieser Arbeit auf den von ihr behandelten Gebieten noch mancherlei zu tun übrig.

Babelsberg.

Hermann Kleinau.

Hans Rall, Zeitgeschichtliche Züge im Vergangenheitsbild mittelalterlicher, namentlich mittellateinischer Schriftsteller (Hist. Stud. hg. v. E. Ebering Heft 322). Berlin 1937; 298 S. Die von M. Buchner angeregte und von P. Lehmann betreute Arbeit behandelt eine Frage, welche seit der Entstehung historischer Kritik sich eigentlich jeder Geschichtsbetrachtung und -darstellung aufdrängt: inwieweit ist das Bild, das wir uns von der Vergangenheit, einer historischen Person oder Epoche machen, bestimmt, beeinflusst oder gefärbt von Vorstellungen, Bewußtseinsinhalten usw. des betrachtenden Subjekts? Diese Frage will der Verf. für das MA. klären, für eine Zeit, deren Geschichtsbild naiv und von transzendenten Zielsetzungen bestimmt war. Er unterscheidet stoffliche und formale Gegenwartsreflexe; die zweite Art ist nur kurz behandelt: es sind die formalen Umformulierungen, wie sie in der Behandlung antiker Stoffe, z. B. der Aeneassage, durch m.a.liche Dichter an der Tagesordnung sind. Das Gegenstück dazu sind z. B. antike Verbrämungen m.a.licher Zustände, wenn etwa Widukind den sächsischen Heerbann legio und die Grafen an seiner Spitze legati nennt. Aber wenn der Verf. zu